

Heizöl sicher im Tank

2015 könnte Verordnungsmarathon enden

Die eigene Energiereserve ist für viele Ölheizungsbetreiber eins der wichtigsten Argumente, dem Heizöl die Treue zu halten. Sie garantiert Unabhängigkeit vor Versorgungsengpässen, Preisschwankungen, Versorgungsnetzbetreibern. Grund genug für die Brennstoffspiegel-Redaktion, sich in diesem Jahr in einer kleinen Serie dem Thema Heizöllagerung zu widmen.

Es steht außer Frage: Eine sichere Heizöllagerung ist ebenso eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende Ölheizung wie für einen zufriedenen Kunden. Nicht von ungefähr wird seit einigen Jahren lebhaft über die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) diskutiert, werden die technischen Regeln überarbeitet und die Situation im Heizölkeller der Kunden unter die Lupe genommen – von Sachverständigen, Heizungsbauern, Tankschutzbetrieben, Herstellern, Heizölhändlern, Versicherern und nicht zuletzt vom Gesetzgeber. Wobei zahlreiche Branchenvertreter der Meinung sind, da könne noch mehr passieren und im Zuge der Modernisierung veralteter Heizungen dürfe der Tank nicht übersehen werden. Schließlich sind nach Aussagen des Bundesverbandes Lagerbehälter rund 4,5 Millionen Heizöl-Tankanlagen im gesamten Bundesgebiet älter als 20 Jahre. Wobei hier zunächst davon ausgegangen wird, dass die Tanks genauso alt sind, wie die Heizkessel. Eine exakte Datenerhebung dazu gibt es aber nicht.

Die Herausforderung, die sich dabei für alle Marktpartner stellt, ist nicht leicht zu meistern: Die Tankanlagen sollen mängelfrei sein und nach Möglichkeit dem neusten technischen Stand entsprechen. Der

Heizölhändler muss bei der Belieferung die Anlage in Augenschein nehmen und darf im Zweifelsfall bei einer nicht den Vorschriften entsprechenden Tankanlage nicht betanken. Der Betreiber der Ölanlage soll stets das gute Gefühl haben, mit seinem Energievorrat unabhängig, preiswert und sicher heizen zu können. Der Tank soll sich zudem möglichst klein machen, soll wie die gesamte Anlage geruchsdicht sein und Raum freigeben für andere Nutzungszwecke im Kellerbereich. Die Fachleute, die mit diesem Thema umgehen, haben es also nicht leicht. Denn die Kunden wollen vor allen Dreyerlei: wenig Kosten, wenig Mühe und kein Risiko. Alles, was dem widerspricht, kann sich negativ auf die Haltung der Betreiber zu ihrer Ölheizung auswirken und schadet so dem Markterhalt.

Da wundert es wenig, mit welcher Intensität nach dem richtigen Weg gesucht wurde, um auch in den kommenden Jahrzehnten eine technisch zuverlässige und komfortable Heizöllagerung zu sichern.

AwSV – eine bald endliche Geschichte

Seit 2010 gilt bundeseinheitlich ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Alles Wei-

tere soll in bundeseinheitlichen Rechtsverordnungen geregelt werden – wie der Anlagenverordnung AwSV. Nachdem im Mai 2014 nun endlich der Bundesrat dem Entwurf der AwSV mit einigen letzten Änderungen zugestimmt hatte, liegt genau dieser auf Eis.

Statt die Verordnung in Brüssel notifizieren zu lassen und dann – etwa drei Monate später – im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, verschwand sie buchstäblich zwischen den Stühlen von Bundes-Umwelt- und Bundes-Landwirtschaftsministerium. Was wohl weniger an den Regelungen zur Heizöllagerung liegt. Denn in der AwSV stehen auch Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen, die nach Ansicht des Bundeslandwirtschaftsministers wohl zu einem massenhaften Bauernsterben führen könnten. So wird es zumindest in Branchenkreisen mit einem Augenzwinkern kolportiert.

Während nun nach einer Lösung gesucht wird, kann die neue Anlagenverordnung nicht in Kraft treten. Und bis es soweit ist, können weitere Monate ins Land gehen. Ergo: Es besteht noch immer ein Flickenteppich aus 16 Länderverordnungen mit teils unterschiedlichen Bestimmungen zum gleichen Sachverhalt.

Mit der Herausgabe der in Fachkreisen bereits umfangreich abgestimmten Tech-

nischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 791 Teil 1) will die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) allerdings nicht warten, bis die AwSV endlich in Kraft tritt. Voraussichtlich noch im Februar soll der Weißdruck der TRwS 791, Teil 1 „Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen“ veröffentlicht werden, der dann als eine allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen ist. Parallel kommen die TRwS 791, Teil 2 „Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen“ als Gelbdruck – mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – heraus.

Gleichzeitig wird, wie das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) mitteilte, das Fachbuch „Technische Regeln Ölanlagen“, besser bekannt als „TRÖI“ komplett neu überarbeitet. Diese „TRÖI 2.0“ wird um viele Beispiele und Detailinformationen ergänzt werden. Sie wird zeitnah mit den neuen Regelwerken herausgegeben und bietet dem Fachhandwerk eine hilfreiche Übersicht und Zusammenstellung aller relevanten Informationen für die sichere Installation einer Heizölverbraucheranlage – auch über das Wasserrecht hinaus – vom Füllstutzen bis zur Abgasmündung. Vorteil der TRÖI 2.0: Sie beschreibt den gegenwärtig gültigen Rechtsstand, das heißt, in umfangreichen Tabellen werden die Regelungen der einzelnen Bundesländer dargestellt.

Die AwSV und die TRwS bringen insbesondere für den Heizungsbau weitreichende Änderungen und neue Anforderungen mit sich. Aber auch auf den

Heizölhändler kommen neue Regelungen und Pflichten zu, die es bei der Kundenbelieferung zu beachten gilt. Der Vorteil: Klare Regeln erfordern zunächst zwar die Anpassungen von Arbeitsabläufen in den Unternehmen, schaffen aber bei Einhaltung auch Rechtssicherheit für Mitarbeiter und Chefs.

Bis zum endgültigen Inkrafttreten der neuen AwSV gelten die bisherigen Landesverordnungen. Das trifft auch auf die Fachbetriebspflicht zu. Erst mit der neuen Anlagenverordnung gilt die bundesweit einheitliche Fachbetriebspflicht nach WHG bei der Errichtung von Heizöltankanlagen ab 1.000 Liter Fassungsvermögen.

Fest stehen indes die Abstandsregelungen (siehe Grafiken). Umgesetzt werden diese in den Behälterzulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bereits seit dem 15. Mai 2013.

Grundsätzlich gilt, dass jeder Behälter eines Behältersystems im befüllten Zustand an mindestens einer Behälterseite einen begehbaren Abstand von mindestens 40 Zentimetern haben muss. An den übrigen Seiten muss der Abstand mindestens fünf Zentimeter betragen (siehe Abbildung 1). Bei mehrreihigen Behältersystemen ist demzufolge ein zweiter Gang auf der Längsseite bzw. zwischen den Behälterreihen erforderlich. Bei Verwendung zusätzliche Sicherheitssysteme gegen Überfüllen kann bei der zweireihigen Aufstellung auf den zweiten Gang verzichtet werden (siehe Abbildung 2).

Auch wenn die neue AwSV eines Tages gilt, ist nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung oberirdischer

Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10.000 Liter, die außerhalb von Wasserschutzgebieten aufgestellt sind, zu rechnen.

Die Kampagne einiger Hersteller von Heizöltanks und Bauteilen für Öllageranlagen – „Sicherer Öltank“ – will dennoch die Anlagenbetreiber dazu animieren, ihre Anlagen durch einen Sachverständigen einmalig checken zu lassen. Das ist indes freiwillig. Wenn in Abständen ein SHK-Fachbetrieb nicht nur den Heizkessel, sondern auch den Tank begutachtet, Zweifel an der Funktionstüchtigkeit damit ausgeräumt werden, der Versicherer dies honoriert oder am Ende eine sinnvolle Empfehlung für eine Wartung oder gar eine neue Tankanlage dabei herauskommt, ist dies ein guter Ansatz. Das hilft, das Vertrauen in die moderne Ölheizung insgesamt zu verbessern und der Betreiber erfüllt damit die ihm zugeordneten Pflichten. Nicht wenige in der Branche warnen allerdings davor, die Kunden mit Negativ-Argumenten zu verunsichern und sie damit zu veranlassen, sich von ihrer Ölheizung zu trennen oder bei der Modernisierung auf einen anderen Energieträger zu wechseln. Im Interesse der Branche liegt ein zufriedener Ölheizungskunde, der von den Vorteilen seines Systems überzeugt ist.

Zu weiteren Themen rund um den Tank informieren wir unsere Leser in den folgenden Ausgaben von Brennstoffspiegel + Mineralölrundschau. Dann geht es unter anderem um: Pflichten beim Befüllen von Heizöltanks, die Marktentwicklung, unterschiedliche Tankarten oder Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten. ◀

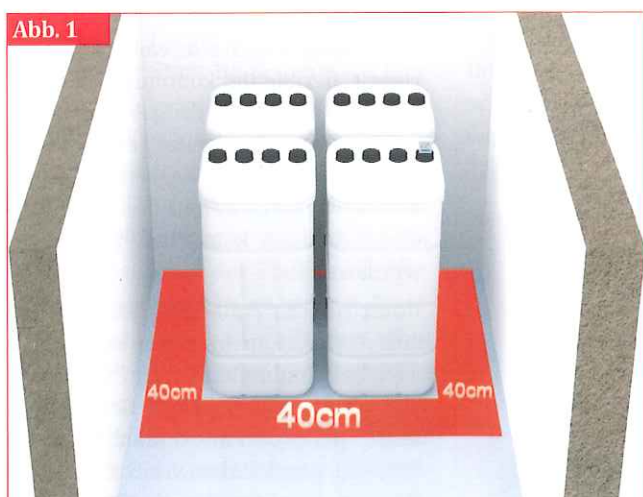


Abbildung 1 Platzbedarf mit Standard-Zubehör



Abbildung 2 Minimierter Platzbedarf mit Sicherheits-Befüllsystem

Grafiken: Dehoust